

Nr. 9a

Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

vom 22. November 2002*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 1, 5 Absatz 1 und 12 Absatz 2d des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001¹,

auf Antrag des Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001 (AwG)² und der eidgenössischen Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002 (VAwG)³.

§ 2 *Antragstellende Behörde*

¹ Antragstellende Behörden sind die Einwohnerkontrollen der Gemeinden. Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern haben den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde zu stellen.

* G 2002 537

¹⁻² SR 143.1

³ SR 143.11

² Personen, die über keinen Wohnsitz in der Schweiz verfügen und auch nicht bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung immatrikuliert sind, haben den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises bei der Einwohnerkontrolle der Aufenthaltsgemeinde im Kanton Luzern zu stellen.

³ Für Personen, die über keinen Wohnsitz in der Schweiz verfügen, jedoch bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung immatrikuliert sind, ist diese Vertretung antragstellende Behörde.

⁴ In dringenden Fällen kann der Antrag auf Ausstellung eines provisorischen Passes bei der ausstellenden Behörde gestellt werden.

§ 3 *Ausstellende Behörde*

¹ Ausstellende Behörde für alle Ausweisarten ist im Kanton Luzern das Passbüro des Kantons Luzern.

² Das Passbüro des Kantons Luzern kann, sofern vertraglich vereinbart, auch für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton provisorische Pässe ausstellen.

³ Provisorische Pässe für Flugreisende können in dringenden Fällen durch die Notpassstelle am Flughafen Zürich-Kloten ausgestellt werden.

§ 4 *Weisungsrecht*

Die ausstellende Behörde hat gegenüber den antragstellenden Behörden ein Weisungsrecht.

§ 5 *Verlustmeldungen*

Jeder Verlust eines Ausweises ist durch die Inhaberin oder den Inhaber bei einer Polizeistelle im Kanton Luzern anzuzeigen.

§ 6 *Entzug von Ausweisen*

Der Entzug eines Ausweises wird durch das Passbüro des Kantons Luzern angeordnet.

§ 7 *Datenbearbeitung*

Polizeistellen gemäss Artikel 12 Absatz 2d AwG sind die Kantonspolizei sowie die Stadtpolizei Luzern.

II. Gebühren und Auslagen

§ 8 *Ordentliche Pässe und Identitätskarten*

¹ Wird der Antrag auf Ausstellung eines Ausweises bei der Einwohnerkontrolle einer Gemeinde gestellt, fällt der nach Abzug der Produktionskosten und des Anteils des Bundes verbleibende Teil der Gebühr für den Ausweis je zur Hälfte an die Gemeinde und an den Kanton.

² Wird der Antrag auf Ausstellung eines Ausweises bei der ausstellenden Behörde gestellt, fällt der nach Abzug der Produktionskosten und des Anteils des Bundes verbleibende Teil der Gebühr für den Ausweis an den Kanton.

³ Die übrigen Gebühren fallen derjenigen Stelle zu, die sie erhebt.

§ 9 *Provisorische Pässe*

¹ Wird der Antrag auf Ausstellung eines provisorischen Passes bei der Einwohnerkontrolle einer Gemeinde gestellt, erhebt die Einwohnerkontrolle eine Gebühr von 30 Franken, welche sie einbehält. Die weiteren Gebühren werden vom Passbüro des Kantons Luzern erhoben. Diese fallen nach Abzug der Produktionskosten an den Kanton.

² Wird der Antrag auf Ausstellung eines provisorischen Passes bei der ausstellenden Behörde gestellt, fällt der nach Abzug der Produktionskosten verbleibende Teil der Gebühr für den Ausweis an das Gemeinwesen der ausstellenden Behörde.

§ 10 *Auslagen*

Auslagen im Sinn von Artikel 49 Absatz 2 VAWG werden separat und nach den effektiven Kosten berechnet. Sie werden zusammen mit den Gebühren in Rechnung gestellt.

§ 11 *Rechnungstellung*

¹ Das Passbüro des Kantons Luzern stellt den Gemeinden für die ausgestellten Ausweise monatlich Rechnung.

² Die Rechnungen sind durch die Gemeinden innert 30 Tagen zu begleichen.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Vollzugsverordnung über Schweizerpässe und Identitätskarten vom 21. Dezember 1981⁴ wird aufgehoben.

§ 13 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 22. November 2002

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Ulrich Fässler
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁴G 1981 198 (SRL Nr. 9a)